



Der Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof



# Neues aus dem Strafrecht

Stephan Morweiser, Karlsruhe

Exportkontrolltag 2020



- Entscheidungen
- Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Unternehmen



## LG Kiel, Urt. v. 3.4.2019, 3 KLS 3/18 (nicht rkr.)

- 98 Ausfuhren von ca. 47.000 Pistolen (Teil I Abschnitt A der AL) in die USA 2009-2011
- Ca. 38.000 re-exportiert nach Kolumbien
- AG nur für die USA, für Kolumbien wäre keine AG erteilt worden
- 3 Geschäftsführer/Ausführverantwortlicher:  
10 Monate bis 1 Jahr 6 Mon. Freiheitsstrafe mit Bew. + Geldstrafe
- Einziehung von Taterträgen gg. das Unternehmen ca. 7.440.000 €



### LG Stuttgart, Urt. v. 21.2.2019, 13 KLS 143 Js 38100/10 (nicht rkr.)

- 3 Ausfuhren von u.a. ca. 4.200 Sturmgewehren nach Mexiko 2006-2009; Endverbleib: Polizeieinheiten in Chiapas
- Vertriebsleiter 1 Jahr 10 Mon. Freiheitsstrafe mit Bew.; Sachbearbeiterin 1 Jahr 5 Mon. Freiheitsstrafe mit Bew. (Beihilfe)
- 3 Mitarbeiter: Freispruch (keine Kenntnis der Unrichtigkeit der Angaben nachweisbar)
- Einziehung von Taterträgen gg. das Unternehmen ca. 3.730.000 €
- AG nach § 5 AWW a.F., Teil I Abschnitt A **unwirksam**, da unrichtige Angaben zum Endverbleib ( § 18 Abs. 9 AWG)
- AG nach dem **KWKG** dennoch **wirksam**, da Inhalt der AG = „Mexiko“, nicht der Endverbleib innerhalb Mexikos. (Gesetzeslücke)



## BGH, Beschluss vom 5.3.2019

– 3 StR 413/18 –, NStZ 2019, 736-738

- Ausfuhr eines Vakuumsinterofens an die iranische SHIG im Jahr 2008
- **mittelbares Bereitstellungsverbot**  
(EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-72/11):  
Jede Lieferung zugunsten eines Dritten betreffen, der im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung einer gelisteten Person, Organisation oder Einrichtung handelt
- BGH: "auf Weisung" auch dann, wenn der Dritte in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der gelisteten Einrichtung steht, ein eigenes erwerbswirtschaftliches Interesse an der Lieferung hat und das unternehmerische Risiko trägt.
- **Gewerbsmäßigkeit**: Hier: erste Tat.  
Neben dem zielgerichteten Willen zu wiederkehrenden Einnahmen genügt es, wenn der lediglich damit rechnet, auch weiterhin dasselbe Strafgesetz zu verletzen.



## OLG Hamburg, Urteil vom 9.1.2020 – 8 St 3/19 (rkr.)

- 3 gewerbsmäßigen Verstößen gegen das **Russland-Embargo** 2014 bis 2018  
( § § 17 und 18 AWG)
- Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren
- Einziehung von Taterträgen gegen das Unternehmen in Höhe von 1.493.000 €
- Verkauf und Ausfuhr von Dual-Use-Gütern an militärische Empfänger in Russland. Endbestimmung war eine Verwendung im Bereich der militärischen Trägertechnologie
  - heißisostatische Pressen (Anhang I Dual-Use-VO).
  - Decaborane (Teil I Abschnitt A)
- **Verbote** nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1a) VO (EU) Nr. 833/2014, wenn Güter des Anhangs I **ganz oder teilweise für militärische Zwecke** oder **für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können**.

## GBA, Pressemitteilung vom 13.02.20

### Festnahme wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Die Bundesanwaltschaft hat am 12.02.20 beim Ermittlungsrichter des BGH einen Haftbefehl gegen den deutschen Staatsangehörigen Alexander S. erwirkt. Der Beschuldigte war am 11.02.20 in Augsburg durch Beamte des ZKA vorläufig festgenommen worden. Gegen ihn besteht der dringende Tatverdacht des Verstoßes gegen das AWG in 7 Fällen, wobei er jeweils **gewerbsmäßig und für den Geheimdienst einer fremden Macht** gehandelt haben soll ( § 18 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 7 Nr. 1 und 2 AWG i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1a der Russlandembargo-Verordnung (EU) Nr. 833/2014. (...)

In dem Haftbefehl wird dem Beschuldigten im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Alexander S. ist Geschäftsführer eines in Süddeutschland ansässigen Unternehmens. In diesem Zusammenhang lieferte er **Werkzeugmaschinen an militärische Endempfänger** in Russland. Um diesen Umstand zu verschleiern und die Ausfuhrkontrollen zu umgehen, führte der Beschuldigte seine Geschäfte über wechselnde Scheinempfänger durch. Zudem wurden die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen durch unzutreffende Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck der Maschinen erschlichen. Auf diese Art und Weise erfolgten im Zeitraum Januar 2016 bis Januar 2018 sieben Ausfuhren mit einem Auftragsvolumen in Höhe von insgesamt rund 8 Millionen Euro.

Sämtliche gelieferten Maschinen waren objektiv für eine Verwendung im militärischen Bereich geeignet und als sogenannte Güter mit doppeltem Verwendungszweck von der Liste in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Die Ausfuhr derart gelisteter Waren ist nach den Vorschriften der Russlandembargoverordnung verboten, wenn diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Der Beschuldigte wurde gestern (12. Februar 2020) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt, der Haftbefehl erlassen und den Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet hat.



- Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Unternehmen



# Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Unternehmen



- Vermögensabschöpfung
- Unternehmensgeldbuße
- Ausblick: VerSanG?

## Einziehung von Taterträgen



- Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer durch oder für die Tat etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. ( § 73 Abs. 1 StGB)
- Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen (z.B. die GmbH oder die AG) gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung der Einziehung gegen diesen. ( § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB)



Ein deutsches Unternehmen führt vorsätzlich ohne AG Waren aus.

### Fall 1

Die Verantwortlichen handeln **vorsätzlich**.

### Fall 2

Die Verantwortlichen handeln **fahrlässig** (Arbeitsfehler)

**Verkaufserlös:                    1 Millionen Euro.**

**Gewinn:                            200.000 Euro**

## Fall 1: Bruttoprinzip im Strafverfahren



- Erlangt sind **alle Vermögenswerte**, die in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen sind.
  
- § 73d Abs. 1 StGB  
**Aufwendungen für die Vorbereitung oder Begehung einer Straftat können nicht abgezogen werden.**
  - Herstellungskosten der speziell für die Ausfuhr hergestellten Ware
  - Einkaufspreise
  - Aufwendung für die Entnahme von Lagerbeständen.
- Gesetzliche Gegenausnahmen greifen im AWR nicht
  
- Ergebnis für den Ausgangsfall: **1 Million Euro werden eingezogen**



➤ § 73e Abs. 2 StGB

Nur **Nettoprinzip** beim Drittbeteiligten Unternehmen bei **Gutgläubigkeit der Geschäftsführung**

„Die den Dritten treffende Folge soll bewirken, dass der Dritte - namentlich ein hierarchisch organisiertes Unternehmen - Kontrollmechanismen zur Verhinderung solcher Straftaten errichtet und auf deren Einhaltung achtet.“  
BGH, Urt. v. 21.8.2002 – 1 StR 115/02 , BGHSt 47, 369

- Gemäß **§ 459g Abs. 5 StPO** unterbleibt die Vollstreckung von Geldzahlungen als Nebenfolge, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr vorhanden oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.

## Fall 2: Nettoprinzip im OWi-Verfahren



- **Fahrlässige AWG-Verstöße** werden nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet ( § 19 AWG).
- Gem. § 17 Abs. 4 OWiG erfolgt auch hier eine Vermögensabschöpfung
- nach h.M. gilt bei fahrlässigen Verstößen das **Nettoprinzip**.
  - Herstellungskosten der speziell für die Ausfuhr hergestellten Ware, Einkaufspreise, Aufwendung für die Entnahme von Lagerbeständen etc. können abgezogen werden.
  - Es erfolgt nur eine Abschöpfung des **Gewinns**



## Unternehmensgeldbuße § 30 OWiG

- Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Unternehmen
- hierdurch wurden Pflichten des Unternehmens verletzt
- Unternehmen bereichert

## Rechtsfolge

- Bei Straftaten: bis zu 10 Millionen Euro  
( § 30 Abs. 2 OWiG)
- Bei Ordnungswidrigkeiten: bis zu 500.000 Euro  
( § 30 Abs.2 OWiG, § 19 Abs. 6 AWG)
- Neben Einziehung nicht zulässig



## Kritik

- neben Vermögensabschöpfung keine Sanktion
- Keine Abhängigkeit der Geldbuße von der Unternehmensgröße
- Keine Zumessungsregel für Geldbuße
- Keine rechtssicheren Anreize für Compliance und Interne Ermittlungen
- Bußgeldverfahren steht im Ermessen der Behörde





# Koalitionsvertrag 2018

„Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Wir werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden.“

- Abkehr vom Opportunitätsprinzip
- klare Verfahrensregelungen
- Regelungen über Verfahrenseinstellungen
- Höhe der Geldsanktion soll sich an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientieren. Bei Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes liegen.
- weitere Sanktionsinstrumente.
- Zumessungsregeln für Unternehmensgeldsanktionen.
- Sanktionen sollen auf geeignetem Weg öffentlich bekannt gemacht werden.
- gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“
- gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse.



## Neuregelung in der Diskussion

- Sanktionierung aller unternehmensbezogenen Straftaten von
  - Leitungspersonal
  - Sonstigen Personen des Unternehmens, wenn eine Leitungsperson diese Straftat **durch entsprechende Vorkehrungen hätte verhindern oder wesentlich erschweren können**
- Legalitätsprinzip statt Opportunitätsprinzip



# Stellung des Unternehmens im Verfahren

- **Unternehmen ist Beschuldigter** mit entsprechenden Rechten
- Verbot der Selbstbelastung für gesetzliche Vertreter des Unternehmens
- Beweisantragsrechte
- Verteidigungsrechte
- Unternehmensverteidiger mit Schutz des § 148 StPO



## Verbandsstrafat

- eine **Straftat**, durch die Pflichten, die das Unternehmen betreffen, verletzt worden sind oder durch die das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte
- Folge: VerSanG-E nicht anwendbar bei **Ordnungswidrigkeiten**
- Folge für Außenwirtschaftsverfahren:
  - Nur vorsätzliche AWG-Verstöße werden vom VerSanG-E erfasst
  - Bei Fahrlässigkeit ( § 19 AWG) bleibt es bei § 30 OWiG



# Sanktionen

- Verbandsgeldsanktion
  - 10 Millionen Euro
  - 10% des Umsatzes bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 100 Millionen Euro
- Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt
- Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (nur bei größerer Zahl von Geschädigten, also nicht im AWR)



- Schaffung von Zumessungsregeln
  - Schwere der Straftat bzw. des Ausmaßes des Unterlassens
  - Compliance-Maßnahmen
    - Bestehende
    - zur Verhinderung künftiger Straftaten
  - Aufklärungsbemühungen
  - Folgen für das Unternehmen



- **Interne Ermittlungen**
  
- Keine Verpflichtung zu Internen Ermittlungen
- Bei Einhaltung der Vorgaben (dazu gleich):
  - **Reduktion des Sanktionsrahmens um die Hälfte**
  - Auf Antrag:  
**Sanktionsbescheidsverfahren ohne Hauptverhandlung**  
(vergleichbar dem Strafbefehlsverfahren)
  - (Keine öffentliche Bekanntmachung des Urteils)



## Vorgaben Interne Ermittlungen

- Wesentlicher Beitrag zur Aufklärung der Straftat
- Interner Ermittler ist nicht gleichzeitig Verteidiger
- Ununterbrochene uneingeschränkte Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft
- Zurverfügungstellung aller wesentlicher Dokumente samt Abschlussbericht
- Einhaltung des fairen Verfahrens bei Interviews von Mitarbeitern, insbesondere Belehrung über
  - Verwendbarkeit der Angaben im Strafverfahren
  - Beiziehung Anwalt oder Betriebsrat
  - Aussageverweigerungsrecht bei Selbstbelastung





## Interne Ermittlungen

- Staatsanwaltschaft kann
  - mit Ermittlungen während der int. Untersuchungen innehalten
  - diese jederzeit wieder aufnehmen
- Keine gesetzliche Erweiterung der Beschlagnahmefreiheit beim internen Ermittler



**„Schaun mer mal“**



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Stephan Morweiser  
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Brauerstr. 30  
76137 Karlsruhe  
Telefon: 0721 8191 0